

TE Bvwg Beschluss 2024/9/3 W602 2269205-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2024

Entscheidungsdatum

03.09.2024

Norm

AsylG 2005 §55 Abs1

AsylG 2005 §58 Abs11 Z2

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AsylG 2005 § 55 heute
 2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 58 heute
 2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
 4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
 5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
 6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
 7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

W602 2269205-2/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag. Brigitte GSTREIN über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , verstorben am XXXX 2024, Staatsangehörigkeit Kenia, vertreten durch RA XXXX , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.09.2023, Zahl XXXX : Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag. Brigitte GSTREIN über die Beschwerde von römisch 40 , geboren am römisch 40 , verstorben am römisch 40 2024, Staatsangehörigkeit Kenia, vertreten durch RA römisch 40 , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.09.2023, Zahl römisch 40 :

A)

Das Verfahren wird eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer stellte am 02.08.2023 durch seine gewillkürte Rechtsvertretung einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK (Privat- und Familienleben) gemäß § 55 Abs. 1 AsylG. Der Beschwerdeführer stellte am 02.08.2023 durch seine gewillkürte Rechtsvertretung einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK (Privat- und Familienleben) gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: Bundesamt) forderte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24.08.2023 auf, binnen einer zweiwöchigen Frist ein gültiges Reisedokument und eine Geburtsurkunde im Original

vorzulegen. Auf die Möglichkeit eines Antrages nach § 4 AsylG-DV wurde hingewiesen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: Bundesamt) forderte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24.08.2023 auf, binnen einer zweiwöchigen Frist ein gültiges Reisedokument und eine Geburtsurkunde im Original vorzulegen. Auf die Möglichkeit eines Antrages nach Paragraph 4, AsylG-DV wurde hingewiesen.

Der Beschwerdeführer ersuchte mit Schreiben vom 12.09.2023 um Fristerstreckung, da er weder über eine Geburtsurkunde noch über einen gültigen Reisepass im Original verfüge und bislang keine Rückantwort der Botschaft Kenias in Wien erlangen konnte, ob die Ausstellung eines Reisepasses mit der Vorlage einer ID-Karte aus Kenia möglich sei.

Das Bundesamt wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen mit Bescheid vom 13.09.2023 gemäß § 58 Abs. 11 Z 2 AsylG 2005 als unzulässig zurück. Das Bundesamt wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen mit Bescheid vom 13.09.2023 gemäß Paragraph 58, Absatz 11, Ziffer 2, AsylG 2005 als unzulässig zurück.

Gegen diesen Bescheid, der am 26.09.2023 zugestellt wurde, erhob der Beschwerdeführer durch seine bevollmächtigte Rechtsvertretung mit Schriftsatz vom 24.10.2024 gegenständliche Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Die Beschwerde wurde vom Bundesamt samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vorgelegt und langte am 16.11.2023 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Mit Nachricht vom 22.08.2024 informierte das Bundesamt unter Anschluss einer schriftlichen Bestätigung des Johannes-Kepler Universitätsklinikums Linz darüber, dass der Beschwerdeführer am XXXX 2024 verstorben ist. Mit Nachricht vom 22.08.2024 informierte das Bundesamt unter Anschluss einer schriftlichen Bestätigung des Johannes-Kepler Universitätsklinikums Linz darüber, dass der Beschwerdeführer am römisch 40 2024 verstorben ist.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer wurde am XXXX in XXXX, Kenia geboren. Der Beschwerdeführer wurde am römisch 40 in römisch 40, Kenia geboren.

Am 02.08.2023 stellte der Beschwerdeführer durch seine gewillkürte Rechtsvertretung einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 Abs. 1 AsylG. Am 02.08.2023 stellte der Beschwerdeführer durch seine gewillkürte Rechtsvertretung einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG.

Das Bundesamt wies den Antrag mit Bescheid vom 13.09.2023 gemäß § 58 Abs. 11 Z 2 AsylG als unzulässig zurück und führte begründend aus, dass der Beschwerdeführer weder einen Reisepass, noch eine Geburtsurkunde im Original vorgelegt habe. Dass ihm die Beschaffung eines solchen Identitätsdokumentes nicht möglich sei, habe er nicht glaubhaft vorgebracht und auch nicht nachgewiesen. Das Bundesamt wies den Antrag mit Bescheid vom 13.09.2023 gemäß Paragraph 58, Absatz 11, Ziffer 2, AsylG als unzulässig zurück und führte begründend aus, dass der Beschwerdeführer weder einen Reisepass, noch eine Geburtsurkunde im Original vorgelegt habe. Dass ihm die Beschaffung eines solchen Identitätsdokumentes nicht möglich sei, habe er nicht glaubhaft vorgebracht und auch nicht nachgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde.

Der Beschwerdeführer verstarb am XXXX 2024 im Johannes-Kepler Universitätsklinikum in Linz. Der Beschwerdeführer verstarb am römisch 40 2024 im Johannes-Kepler Universitätsklinikum in Linz.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers ergeben sich aus seinen Angaben aus dem verfahrensgegenständlichen Antrag vom 03.08.2023 (AS 9).

Die Feststellungen zum gegenständlichen Verfahren und dem Verfahrensgang beruhen auf dem vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt des Bundesamtes, insbesondere dem Antrag vom 02.08.2023 (AS 1 ff) sowie dem gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 13.09.2023 (AS 105 ff).

Mit Mitteilung vom 22.08.2024 informierte das Bundesamt darüber, dass der Beschwerdeführer verstorben ist. Dieser Nachricht war eine E-Mail des behandelnden Arztes des Johannes-Kepler Universitätsklinikums Linz angeschlossen, in welcher dieser dem Bundesamt mitteilte, dass der Beschwerdeführer am XXXX 2024 verstorben ist (OZ 4). Das Bundesverwaltungsgericht hat keinen Grund, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln, da auch der Emailverlauf zwischen dem Kepler Universitätsklinikum und dem Bundesamt mit Hinweis auf ein bereits vorab stattgefundenes Telefonat, angeschlossen war. Mit Mitteilung vom 22.08.2024 informierte das Bundesamt darüber, dass der Beschwerdeführer verstorben ist. Dieser Nachricht war eine E-Mail des behandelnden Arztes des Johannes-Kepler Universitätsklinikums Linz angeschlossen, in welcher dieser dem Bundesamt mitteilte, dass der Beschwerdeführer am römisch 40 2024 verstorben ist (OZ 4). Das Bundesverwaltungsgericht hat keinen Grund, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln, da auch der Emailverlauf zwischen dem Kepler Universitätsklinikum und dem Bundesamt mit Hinweis auf ein bereits vorab stattgefundenes Telefonat, angeschlossen war.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Einstellung des Verfahrens

In welchen Fällen das Verfahren einzustellen ist, regelt das VwGVG nicht. Die Einstellung steht nach allgemeinem Verständnis am Ende jener Verfahren, in denen ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren geht, worunter auch der Fall des Untergangs des Beschwerdeführers zu subsumieren ist (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren², § 28 VwGVG, Anm. 5). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führt der Tod des Beschwerdeführers grundsätzlich zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens gemäß § 33 Abs. 1 VwGG. Das Verfahren ist nur dann nicht einzustellen, wenn nach seinem Gegenstand eine Rechtsnachfolge der Erben in der Parteistellung des Beschwerdeführers möglich ist. Eine Einstellung hat gemäß § 28 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 VwGVG in der Rechtsform des Beschlusses zu erfolgen (VwGH 27.04.2016, 2013/05/0167 mit Verweis auf VwGH 20.11.2013, 2013/10/0189; VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047) und zwar auch dann, wenn es bereits vor der Rechtsmittelbehörde anhängig ist. In welchen Fällen das Verfahren einzustellen ist, regelt das VwGVG nicht. Die Einstellung steht nach allgemeinem Verständnis am Ende jener Verfahren, in denen ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren geht, worunter auch der Fall des Untergangs des Beschwerdeführers zu subsumieren ist vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren², Paragraph 28, VwGVG, Anmerkung 5). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führt der Tod des Beschwerdeführers grundsätzlich zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG. Das Verfahren ist nur dann nicht einzustellen, wenn nach seinem Gegenstand eine Rechtsnachfolge der Erben in der Parteistellung des Beschwerdeführers möglich ist. Eine Einstellung hat gemäß Paragraph 28, Absatz eins und Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG in der Rechtsform des Beschlusses zu erfolgen (VwGH 27.04.2016, 2013/05/0167 mit Verweis auf VwGH 20.11.2013, 2013/10/0189; VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047) und zwar auch dann, wenn es bereits vor der Rechtsmittelbehörde anhängig ist.

Bei Tod bzw. Untergang des (einzigen) Rechtsmittelwerbers ist das Verfahren – sofern kein Rechtsnachfolger eintritt – einzustellen (vgl. dazu Hengstschläger/Leeb, AVG § 63, Rz 72 (Stand 1.7.2007, rdb.at). Die Rechts- und damit auch die Parteifähigkeit eines Beschwerdeführers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erlischt durch dessen Tod. Über eine Beschwerde kann ungeachtet ihrer Zulässigkeit im Zeitpunkt der Einbringung nicht mehr meritorisch entschieden werden, wenn der Beschwerdeführer verstorben und kein Rechtsträger vorhanden ist, der die Rechtspersönlichkeit des Beschwerdeführers in Ansehung jener Rechte fortsetzt, deren Verletzung in der Beschwerde geltend gemacht worden ist und in welche der angefochtene Bescheid eingreift. In höchstpersönliche Rechte eines Verstorbenen findet eine Rechtsnachfolge nicht statt (vgl. VwGH 13.02.2013, 2013/01/0023, mwN). Bei Tod bzw. Untergang des (einzigen) Rechtsmittelwerbers ist das Verfahren – sofern kein Rechtsnachfolger eintritt – einzustellen vergleiche dazu Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 63,, Rz 72 (Stand 1.7.2007, rdb.at). Die Rechts- und damit auch die Parteifähigkeit eines Beschwerdeführers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erlischt durch dessen Tod. Über eine Beschwerde kann ungeachtet ihrer Zulässigkeit im Zeitpunkt der Einbringung nicht mehr meritorisch entschieden werden, wenn der Beschwerdeführer verstorben und kein Rechtsträger vorhanden ist, der die Rechtspersönlichkeit des Beschwerdeführers in Ansehung jener Rechte fortsetzt, deren Verletzung in der Beschwerde geltend gemacht worden ist und in welche der angefochtene Bescheid eingreift. In höchstpersönliche Rechte eines Verstorbenen findet eine Rechtsnachfolge nicht statt vergleiche VwGH 13.02.2013, 2013/01/0023, mwN).

Der Antragsteller ist nachweislich am XXXX 2024 in Linz verstorben. Der Antragsteller ist nachweislich am römisch 40 2024 in Linz verstorben.

Der Antragsteller beantragte die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK. Mit seinem Ableben erlöschen seine Rechts- und Parteifähigkeit, sodass die Parteifähigkeit und damit auch der Erledigungsanspruch wegfallen. Die strittige Erteilung dieses Aufenthaltstitels wäre ein höchstpersönliches Recht, in das keine Rechtsnachfolge möglich ist. Der Antragsteller beantragte die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK. Mit seinem Ableben erlöschen seine Rechts- und Parteifähigkeit, sodass die Parteifähigkeit und damit auch der Erledigungsanspruch wegfallen. Die strittige Erteilung dieses Aufenthaltstitels wäre ein höchstpersönliches Recht, in das keine Rechtsnachfolge möglich ist.

Das Verfahren über die gegenstandslos gewordene Antragstellung war daher gemäß § 28 Abs. 1 iVm§ 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss einzustellen. Das Verfahren über die gegenstandslos gewordene Antragstellung war daher gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG mit Beschluss einzustellen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und zuvor unter II.3.A) zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und zuvor unter römisch zwei.3.A) zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beschwerdeführer verstorben Gegenstandslosigkeit Verfahrenseinstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W602.2269205.2.00

Im RIS seit

26.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at